

ELISABETH BERGER

Gelebter Parlamentarismus – die ABGB-Reform im liechtensteinischen Landtag

„Rezeption ist ein Faktum!“ Mit diesen Worten argumentierte der Leiter des Justizressorts Walter Kieber 1971 im liechtensteinischen Landtag, der damals am Beginn einer umfassenden Justizrechtsreform stand¹. Er verwies damit auf eine zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als 150-jährige Rezeptionsgeschichte, die als Beweis dafür dienen sollte, dass an der Rezeption ausländischen Rechts auch in Zukunft kein Weg vorbeiführen werde².

Die Rezeptionsgeschichte begann mit der Rezeption³ des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811⁴ sowie weiterer österreichi-

Bei dem Beitrag handelt es sich um einen überarbeiteten und um Anmerkungen ergänzten Vortrag, den die Verfasserin am 4. Juni 2008 am Liechtenstein-Institut in Bendern (FL) im Rahmen der Tagung „Parlamentarismus in Kleinstaaten – Parlamentarismus und Monarchie“ gehalten hat.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

BBl. = schweizerisches Bundesblatt

BGBI. = österreichisches Bundesgesetzblatt

JGS = österreichische Justizgesetzsammlung

LGBI. = liechtensteinisches Landesgesetzblatt

LTA = Landtagsakten (Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz)

LTP = Landtagsprotokolle (Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz)

RGBI. = österreichisches Reichsgesetzblatt

¹ Landtagssitzung vom 3.11.1971, in: LTP 1971/II, 495.

² Vgl. den Rückblick auf die Rezeptionsgeschichte in: Wilhelm Brauneder, *175 Jahre „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“ in Liechtenstein*, in: „Liechtensteinische Juristen-Zeitung“ 3, 1988, 94 ff; Elisabeth Berger, *190 Jahre ABGB in Liechtenstein*, in: „Liechtensteinische Juristen-Zeitung“ 2, 2002, 27 ff.

³ Tatsächlich setzte der Transfer österreichischen Rechts nach Liechtenstein schon einige Jahre früher ein, nämlich durch die Ausarbeitung von liechtensteinischen Rechtsvorschriften in engster Anlehnung an das österreichische Recht. Einige Gesetze – wie etwa eine Grundbuchsordnung und eine Konkursordnung – traten zu Jahresbeginn 1809 in Kraft, andere – wie der Entwurf für ein bürgerliches Gesetzbuch – blieben im Entwurfstadium stecken. Vgl. hierzu im Detail: Elisabeth Berger (ed.), *Eine Zivilrechtsordnung für Liechtenstein. Die Entwürfe des Landvogts Joseph Schuppler* (Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 22), Frankfurt/Main etc. 1999.

⁴ Zunächst mit Ausnahme des Erbrechts, das in Liechtenstein erst mit Erbrechtspatent vom 6.4.1846 (abgedruckt in: *Amtliches Sammelwerk der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis*

scher Gesetze⁵ mittels Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812⁶. Mit diesem Schritt vertiefte das seit 1806 souveräne Fürstentum Liechtenstein⁷ seine Beziehungen zu seinem östlichen Nachbarland, die zu einem Gutteil auf der engen Verbindung seines Fürstenhauses mit dem österreichischen Kaiserhaus beruhten⁸. Auf die 1819 veranlasste „automatische“ Übernahme österreichischen Rechts⁹ – d.h. dass alle zu den rezipierten Gesetzen erlassenen Erläuterungen und Nachtragsverordnungen ohne weiteren Rechtsakt auch in Liechtenstein in Kraft traten – folgte ab 1843 die „autonome“ Rezeption österreichischen Rechts¹⁰. Das bedeutete, dass zwar weiterhin rezipiert wurde, aber nicht mehr wie bisher pauschal und unverändert, sondern mit Modifikationen und Anpassungen und zudem oft erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung¹¹. Zu der mit der Rezeption der wichtigsten Justizgesetze geschaffenen engen Anbindung Liechtensteins an Österreich kamen noch weitere verbindende Elemente hinzu. Mehr als ein Jahrhundert lang – von 1818 bis 1922 – fungierte das für Tirol und Vorarlberg zuständige Appellationsgericht und spätere Oberlandesgericht in Innsbruck als Höchstgericht in liechtensteinischen Zivil- und Strafsachen und sorgte solchermaßen für die Aufrechterhaltung der Rechtsübereinstimmung¹². Mehr als ein halbes Jahrhundert lang – von 1852 bis 1919 – schuf die zwischen den beiden Nachbarländern bestehende Zollunion¹³ ein enges wirtschaftliches Naheverhältnis, das durch eine gemeinsame Währung und ein einheitliches Postwesen ergänzt wurde¹⁴. Diese engen rechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den beiden Nachbarstaaten ließen Liechtenstein nach außen nicht wie einen souveränen Staat, sondern eher wie eine „österreichische Provinz“ erscheinen.

1863, Vaduz 1971) zum 1.1.1847 in Kraft gesetzt wurde, und zwar mit leichten Modifikationen gegenüber der österreichischen Fassung.

⁵ Dabei handelte es sich um die Allgemeine Gerichtsordnung von 1781, JGS 13, und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803, JGS 626.

⁶ Abgedruckt in: *Amtliches Sammelwerk*, wie FN 4.

⁷ Vgl. hierzu Elisabeth Berger, *Rechtsrezeption und Souveränität – ein Widerspruch?*, in: „Jahrbuch des Historischen Vereins des Fürstentums Liechtenstein“ 105, 2006, 33 ff.

⁸ Vgl. zu den historischen Grundlagen Elisabeth Berger, *Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB* (= Schriften zum liechtensteinischen Recht 13), 2008, 11 ff (mit weiteren Nachweisen).

⁹ Mittels Fürstlicher Verordnung vom 16.10.1819, abgedruckt in: Werner Kundert, *Liechtenstein*, in: Helmut Coing (ed.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* III/2, Frankfurt/Main 1982, 1827 ff.

¹⁰ Angeordnet mit Fürstlicher Verordnung vom 20. Januar 1843.

¹¹ So wurde z.B. das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 in Liechtenstein erst 1859 eingeführt.

¹² Berger, wie FN 8, 24 f.

¹³ Die gesetzliche Grundlage der Zollunion mit Österreich bildete der Vertrag vom 5.6.1852, RGBL 146, der 1863 verlängert und 1876 mittels Staatsvertrag erneuert wurde.

¹⁴ Vgl. hierzu näher: Arthur Hager, *Aus der Zeit der Zoll- und Wirtschaftsunion zwischen Österreich und Liechtenstein von 1852-1919*, in: „Jahrbuch des Historischen Vereins des Fürstentums Liechtenstein“ 61, 1961, 25 ff; Berger, wie FN 8, 28 ff.

Der politische und wirtschaftliche Zusammenbruch der Habsburgermonarchie im Gefolge des Ersten Weltkriegs drohte das kleine Land mitzureißen und bedrohte ernsthaft seine staatliche Existenz. Für Liechtenstein wurde in dieser Situation die wirtschaftliche Loslösung von Österreich zu einem Gebot der Selbsterhaltung. Da allerdings eine völlig selbständige und unabhängige Existenz illusorisch war, bot sich als nächstliegende Alternative die Hinwendung zum westlichen Nachbarland, der Schweiz, an. Im Gefolge der wirtschaftlichen Neuorientierung durch den Abschluss eines Zollvertrags mit der Schweiz 1923¹⁵ kam es zum „Rezeptionsbruch“, d.h. Liechtenstein entschied sich gegen die Beibehaltung des österreichischen Rechts als Rezeptionsgrundlage und für eine Modernisierung seiner Privatrechtsordnung nach dem Vorbild des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Für diesen Entschluss waren, abgesehen von der unbestreitbaren Qualität und Aktualität des ZGB, vor allem politische Umwälzungen in Liechtenstein ausschlaggebend, im Zuge derer die Christlich-soziale Volkspartei an die Macht gelangte¹⁶. Sie verstand sich als Reformpartei, die sich in allen relevanten Belangen am Vorbild der Schweiz orientierte. An ihrer Spitze stand mit Wilhelm Beck ein junger Rechtsanwalt aus Triesenberg, der seine juristische Ausbildung zum überwiegenden Teil in der Schweiz erhalten hatte¹⁷. Er hatte bereits 1912 sehr kritisch auf die Abhängigkeit von Österreich und die seiner Ansicht nach daraus resultierende Reformbedürftigkeit der gesamten liechtensteinischen Rechtsordnung hingewiesen¹⁸ und seinem Einfluss ist es zuzuschreiben, dass sich die Volkspartei in ihrem Parteiprogramm unter anderem explizit die Schaffung eines „neuzeitlichen bürgerlichen Rechts“ zum Ziel setzte¹⁹. Gemeinsam mit Emil Beck²⁰, einem Schüler von Eugen Huber, plante Wilhelm Beck eine Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts in enger Anlehnung an das moderne schweizerische Zivilrecht. Das geplante fünfteilige „Liechtensteinische Zivilgesetzbuch“ sollte das damals bereits seit mehr als einem Jahrhundert in Kraft stehende ABGB ebenso ersetzen wie das 1865 rezipierte ADHGB aus 1861²¹.

¹⁵ Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29.3.1923, LGBI. 24, in Kraft getreten am 1.1.1924. Vgl. hierzu Berger, wie FN 8, 42 ff. Zur Vorgeschichte siehe auch Rupert Quaderer, *Der Weg zum Zollvertrag*, in: *70 Jahre Zollvertrag Schweiz – Fürstentum Liechtenstein, 1924-1994*, Beilage zur Zoll-Rundschau 4, 1994, 12 ff.

¹⁶ Rupert Quaderer, *Die Entstehung der „Christlich-sozialen Volkspartei“* (1918), in: Vaterländische Union (ed.), *Die Schlossabmachungen vom September 1920*, 1996, 59 ff; Berger, wie FN 8, 36 ff.

¹⁷ Biographische Details zu Wilhelm Beck (1885-1936) in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (www.hls-dhs-dss.ch).

¹⁸ Wilhelm Beck, *Das Recht des Fürstentums Liechtenstein. Ein Grundriss*, Zürich 1912.

¹⁹ Vgl. Pkt. 9 des Programms der Christlich-sozialen Volkspartei Liechtensteins, erschienen in deren Parteiorgan, den *Oberrheinischen Nachrichten* vom 18.1.1919. Abgedruckt in: *Schlossabmachungen*, wie FN 16, 146 ff.

²⁰ Biographische Details zu Emil Beck (1888-1973) in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (www.hls-dhs-dss.ch).

²¹ LGBI. 10/1865.

Tatsächlich verwirklicht wurden von dem ambitionierten Vorhaben aber nur zwei Teile und zwar das Sachenrecht aus 1922²² sowie das Personen- und Gesellschaftsrecht aus 1926 und 1928²³. An der Realisierung des nächsten Schrittes, der Neuordnung des Obligationenrechts, schieden sich nämlich die Geister: Strittig war, ob diese Rechtsmaterie, analog zu den bisherigen Reformschritten, nach dem Vorbild des schweizerischen ZGB erneuert werden sollte oder ob man es beim österreichischen Recht belassen und dieses durch die Übernahme der Teilnovellen zum ABGB aus 1914, 1915 und 1916 reformieren sollte. Dass das Obligationenrecht zum Zankapfel geriet, hatte erneut innenpolitische Gründe. Seit 1928 war nämlich die Fortschrittliche Bürgerpartei an der Macht²⁴ und damit lag die Regierungsverantwortung bei einer konservativen und schweizkritischen Gruppierung, die die von der Volkspartei praktizierte bedingungslose Orientierung am westlichen Nachbarland offen in Frage stellte und in Bezug auf die laufende Privatrechtsreform zu einer Rückbesinnung auf die ursprüngliche Rezeptionsgrundlage, das ABGB, tendierte. Einem von der Bürgerpartei erwogenen generellen Schwenk zurück zur österreichischen Rechtsordnung als Rezeptionsgrundlage stand allerdings der Zollvertrag mit der Schweiz im Weg, der in vielen Bereichen direkt oder indirekt die liechtensteinische Rechtsordnung beeinflusste. Da es für beide Varianten der Schuldrechtsreform gute Gründe gab, ließ sich jahrzehntelang keine einvernehmliche Lösung finden²⁵, was dazu führte, dass der Reformeifer im liechtensteinischen Privatrecht generell ins Stocken geriet.

Das Resultat dieser sozusagen auf halbem Wege abgebrochenen Privatrechtsreform war eine Situation, die sich treffend mit folgenden Worten beschreiben lässt: „Das neue Ganze ist unvollendet und das alte Ganze ist zerrissen“²⁶. Es sollte bis Anfang der 1970er Jahre dauern, bis man sich erneut der durch die Rezeption aus unterschiedlichen Rechtsordnungen geschaffenen Situation stellte und sich ernsthaft eine Reform zum Ziel setzte.

„Rezeption ist ein Faktum!“ Mit diesen bereits eingangs zitierten Worten gab der stellvertretende Regierungschef und Leiter des Justizressorts Walter Kieber im November 1971 im Landtag den Startschuss für die Reform des Justizrechts²⁷. Er begründete dieses Vorhaben damit, dass „die für die Leben-

²² LGBl. 4/1923.

²³ LGBl. 4/1926 und 6/1928.

²⁴ Rupert Quaderer, *Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921*, in: Gerard Batliner (ed.), *Die liechtensteinische Verfassung 1921* (= Liechtenstein Politische Schriften 21), Vaduz 1994, 117 ff.

²⁵ Zu der Diskussion um die Neuordnung des Obligationenrechts vgl. Berger, wie FN 8, 64 ff; Herbert Wille, *Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechts*, in: Kurt Ebert (ed.), *Pro iustitia et scientia. Festgabe zum 80. Geb. von Karl Kohlegger*, Wien 2001, 613 ff.

²⁶ Zitiert aus: Klaus Biedermann, *Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law*, Bern 1981, 18 FN 23.

²⁷ Vgl. zum Folgenden ausführlich Berger, wie FN 8, 89 ff.

digkeit des Rechts notwendige Fortentwicklung seit Jahrzehnten zum Stillstand gekommen sei”²⁸. Dies zeigte sich besonders deutlich im Eherecht, das im Wesentlichen noch der Urfassung des ABGB aus 1811 entsprach. Nicht zuletzt deshalb sollte dessen Reform am Beginn der Erneuerung des bürgerlichen Rechts stehen²⁹. Als besonders antiquiert erwiesen sich vor allem zwei Aspekte des liechtensteinischen Eherechts, und zwar zum einen, dass es in Liechtenstein zu Beginn der 1970er Jahre keine Möglichkeit der zivilen Eheschließung gab, und zum anderen, dass es für Katholiken keine Möglichkeit zur Ehescheidung gab. Beides hatte seinen Grund in der katholisch-konservativen Grundhaltung der Bevölkerung und des Fürstenhauses sowie in der Dominanz des Katholizismus und im Widerstand der Geistlichkeit. Angesichts der entkonfessionalisierten Eherechte der Nachbarstaaten hatte die Kritik an den veralteten eherechtlichen Bestimmungen des ABGB seit längerem stetig zugenommen und der liechtensteinische Gesetzgeber war zunehmend unter Reformdruck geraten. Ende der 1960er Jahre schien schließlich die Zeit reif zu sein für die Schaffung eines zeitgemäßen und den gesellschaftlichen Verhältnissen adäquaten Eherechts, obgleich man sich der Sensibilität der Materie durchaus bewusst war. Trotz der in den Landtagsdebatten geäußerten Bedenken, wonach die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die Zulassung der Ehescheidung einen „offenen Bruch mit der Tradition” bedeuten würden, verabschiedete der Landtag im Dezember 1973 ein neues Ehegesetz³⁰, das am 1. Juni 1974 in Kraft trat. Damit erhielt Liechtenstein ein formell und materiell rein staatliches Eherecht, das die eherechtlichen Bestimmungen des ABGB weitgehend ersetzte. Die traditionellen Kräfte in der Regierung sowie im Landtag hatten sich insofern durchgesetzt, als an der Unauflöslichkeit der Ehe grundsätzlich festgehalten wurde³¹. Dies kam dadurch zum Ausdruck, dass die Scheidung als Ausnahme statuiert wurde, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zugelassen wurde. Der Gesetzgeber trug der religiösen Überzeugung einer Mehrheit der Bevölkerung dadurch Rechnung, dass sie nur im Falle der totalen Zerstörung der Ehe als gerechtfertigt angesehen wurde. Um dies sicherzustellen, hatte der Scheidung ein langwieriges und aufwendiges Trennungsverfahren vorauszugehen, das in seiner spezifischen Ausgestaltung eine eigenständige liechtensteinische Rechtsschöpfung darstellte. Im Übrigen handelte es sich bei dem neuen Ehegesetz um eine Kompilation von österreichischen und schweizerischen Rechtsvorschriften. Auf die Vorhaltungen, das neue Eherecht sei zu konservativ ausgestaltet und hätte wichtige Aspekte wie die Einführung des Partnerschaftsprinzips unberücksichtigt gelassen, antwortete die Regierung mit dem Einwand, dass es nur darum gegangen war, die vordringlichsten Probleme zu lösen.

²⁸ LTP 1971/II, 493.

²⁹ Zum Folgenden vgl. Berger, wie FN 8, 100 ff.

³⁰ Ehegesetz vom 13.12.1973, LGBl. 20/1974.

³¹ Zum Folgenden im Detail Berger, wie FN 8, 111 ff.

Eine Reform des Familienrechts war somit vorläufig ausgeklammert worden und dabei sollte es im weiteren Verlauf der Justizrechtsreform zunächst auch bleiben. Auf der Agenda des Landtags standen im Folgenden vielmehr die Revision des Adoptionsrechts³², des Mieterschutzrechts³³ sowie des Werk-, Verlags- und Arbeitsvertragsrechts³⁴. Der nächste grundlegende Reformschritt betraf sodann die im 2. und 3. Teil des ABGB enthaltenen erb- und schuldrechtlichen Bestimmungen, die auf den Stand gebracht werden sollten, wie er in Österreich, dem Ursprungsland des ABGB, galt³⁵. Dies bot der Regierung und dem Landtag die Gelegenheit, eine virulente Problematik einer Lösung zuzuführen, nämlich die jahrzehntelang umstrittene Frage, ob Liechtenstein das Schuldrecht des ABGB oder das schweizerische Obligationenrecht rezipieren sollte. Mit der Entscheidung zugunsten der Übernahme der Teilnovellen zum ABGB wurde der ursprünglichen Rezeptionsgrundlage, dem österreichischen ABGB, der Vorzug eingeräumt³⁶.

Die seit dem Beginn der Justizrechtsreform mehrfach in Aussicht gestellte Erneuerung des gesamten liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts erfuhr schließlich 1982 durch ein Postulat des Landtags³⁷ an die Regierung einen ersten konkreten Anstoß³⁸. Darin ging es um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Frau im Allgemeinen und in bestimmten Rechtsmaterien wie dem Vormundschaftsrecht im Besonderen. In der Postulatsbeantwortung musste die Regierung einräumen, dass Mann und Frau weder in der liechtensteinischen Gesetzgebung noch in der Praxis gleichberechtigt waren und diesbezüglich ein gravierender Aufholungsbedarf bestand³⁹. Im September 1987 legte die Regierung dem Landtag schließlich einen Bericht über den Vergleich der Rechtssituation in Liechtenstein, Österreich und der Schweiz in Hinblick auf die Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips und die Gleichberechtigung der Geschlechter vor⁴⁰. Von der Leitidee her waren zwischen der österreichischen und der schweizerischen Ehe- und Familienrechtsreform kaum Unterschiede auszumachen, Abweichungen ergaben sich nur in Einzelfragen wie z.B. im Erbrecht und im Ehegüterrecht. Diese Unterschiede fielen aber nicht in einem Ausmaß ins Gewicht, dass sie für die Entscheidung der Rezeptionsfrage ausschlaggebend gewesen wären. Das

³² LGBl. 40/1976; Berger, wie FN 8, 122 ff.

³³ LGBl. 6/1975; Berger, wie FN 8, 119 ff.

³⁴ LGBl. 18/1974; Berger, wie FN 8, 115 ff.

³⁵ Vgl. hierzu Berger, wie FN 8, 126 ff.

³⁶ Berger, wie FN 8, 127 ff.

³⁷ Postulat vom 15.12.1982 betr. die Überprüfung der liechtensteinischen Gesetzgebung in Bezug auf die Stellung der Frau in Ehe, Familie, Staat und Gesellschaft, Blg. zur Landtagssitzung vom 20.4.1983, in: LTP 1983/I.

³⁸ Vgl. zum Folgenden Berger, wie FN 8, 135 ff.

³⁹ Postulatsbeantwortung vom 4.12.1984, Nr. 60/1984.

⁴⁰ Grundlagenbericht der Regierung zu einer liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtsreform vom 1.9.1987, in: LTA 1988/L21.

Hauptaugenmerk richtete sich daher auf die Aspekte der Rechtstradition und der Rechtskontinuität, was die Regierung dazu veranlasste, sich bezüglich der Rezeptionsfrage dezidiert für eine Übernahme des österreichischen Rechts auszusprechen. Unter Zugrundelegung dieser Prämisse wurden nun konkrete Schritte zu einer Gesamtreform des Ehe- und Familienrechts gesetzt, die sowohl die Rechtsbeziehungen der Ehegatten während der aufrechten Ehe in personen- und vermögensrechtlicher Hinsicht, als auch das Erbrecht, das Scheidungsfolgenrecht, das Vormundschaftsrecht und das Unehelichenrecht umfassen sollte⁴¹. Ausgenommen von der Reform sollte vorerst das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht bleiben. Begründet wurde dies damit, dass die Revision dieses Rechtsbereichs nichts mit dem Partnerschaftsprinzip oder dem Gleichberechtigungsgrundsatz zu tun hatte, die im Zuge der Reform im liechtensteinischen Recht verankert werden sollten. Primär ging es aber wohl darum, die anstehende Gesamtreform des Ehe- und Familienrechts nicht mit dieser als äußerst heikel bekannten Rechtsmaterie zu belasten. Im Oktober 1992 – rund zehn Jahre nach der Inangriffnahme des Projekts – gelangte der Landtag schließlich zur Beschlussfassung der Ehe- und Familienrechtsreform⁴².

Im Anschluss sah man sich sogleich dem nächsten Themenkomplex gegenüber: der Reform des Ehetrennungs- und Ehescheidungsrechts⁴³. Mittels Postulat vom Oktober 1995 forderte der Landtag die Regierung auf, einen Reformvorschlag zur Einführung der einvernehmlichen Ehescheidung vorzulegen⁴⁴. Die Reformbedürftigkeit des Scheidungsrechts wurde durch den Hinweis unterstrichen, dass Liechtenstein damals beinahe das einzige europäische Land war, das seinen Bewohnern keine einvernehmliche Eheauflösung ermöglichte. Ein Jahr später, im November 1996, legte die Regierung dem Landtag einen Entwurf zur Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts vor, mit dem das Scheidungsrecht im Sinne einer Abkehr vom reinen Verschuldensprinzip und einer Zuwendung zum Zerrüttungsprinzip novelliert sowie die einvernehmliche Scheidung eingeführt werden sollte⁴⁵.

Eine rechtsvergleichende Analyse des Scheidungsrechts der Nachbarstaaten hatte die Regierung dazu bewogen, dem schweizerischen Ehescheidungsrecht als Rezeptionsgrundlage den Vorzug einzuräumen. Die fortschrittliche Konzeption des schweizerischen Entwurfs zur Revision des Scheidungsrechts

⁴¹ Berger, wie FN 8, 153 ff. Einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen bei Mario Frick, *Revision des Ehe- und Familienrechts im Fürstentum Liechtenstein*, in: „Aktuelle juristische Praxis“ 7, 1993, 826 ff.

⁴² LTP 1992/III, 1587ff. Die Ehe- und Familienrechtsreform, LGBl. 53-57/1993, trat am 1. April 1993 in Kraft.

⁴³ Vgl. hierzu ausführlich Berger, wie FN 8, 179 ff.

⁴⁴ Postulat vom 5.10.1995 betr. die Reform des Ehetrennungs- und Scheidungsrechts.

⁴⁵ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag über die Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts vom 24.3.1998, Nr. 21/1998, in: *Berichte der Regierung an den Landtag 1998/II*.

des ZGB⁴⁶ aus 1995 harmoniere – so die Argumentation – besser mit den liechtensteinischen Reformzielen als die österreichische Rechtslage mit ihrem Mischsystem aus Verschuldens- und Zerrüttungsscheidung⁴⁷. Im Landtag wurde die von der Regierung vorgeschlagene Reform, die vor allem ein verschuldensunabhängiges Scheidungs- und Trennungssystem sowie die gesetzliche Verankerung der einvernehmlichen Scheidung bringen sollte, im Großen und Ganzen gutgeheißen⁴⁸. Die im Dezember 1998 beschlossene Novelle⁴⁹ wurde von vielen Abgeordneten als radikaler Bruch mit der liechtensteinischen Tradition und als ein besonders fortschrittliches Ehescheidungsrecht gepriesen. Dennoch oder vielleicht gerade deswegen stieß das neue Scheidungsrecht in der Bevölkerung durchwegs auf breite Akzeptanz, da es nun endlich eine Alternative zu der zeitaufwendige Ehescheidung im streitigen Verfahren gab.

Lässt man die kurz dargestellten Meilensteine der bald zwei Jahrhunderte währenden Rezeptionsgeschichte im liechtensteinischen Privatrecht Revue passieren, so zeigt sich, dass es gelungen ist, sich in zunehmendem Maße als selbständiger, unabhängiger und nur der Qualität verpflichteter Gesetzgeber zu profilieren. Dass die Anlehnung an die Rechtsordnungen der Nachbarstaaten dabei intensivere Ausmaße annimmt als in anderen Staaten, ist den besonderen Bedingungen der Kleinstaatlichkeit geschuldet. Sie sind der Grund dafür, dass nicht die Frage „ob“ rezipiert wird im Vordergrund steht, sondern „wie“ rezipiert wird. Das Fürstentum Liechtenstein hat es geschafft, die passive Rolle eines ohne eigenes Zutun von ausländischen gesetzgeberischen Vorarbeiten profitierenden Staates abzulegen und in eine aktive und selbstbestimmte Rolle hineinzuwachsen, dessen mit der Gesetzgebung betrauten Organe es verstehen, die Rezeption als Rechtserzeugungsinstrument in bestmöglicher Weise zu nutzen⁵⁰.

Auch in Zukunft wird die ABGB-Reform den liechtensteinischen Landtag intensiv beschäftigen. Gegenwärtig widmet sich eine von der liechtensteinischen Regierung im Sommer 2007 eingesetzte Expertengruppe der Aufgabe, Reformvorschläge auszuarbeiten, um die liechtensteinische Privatrechtsordnung – zeitgerecht zu dem 2012 bevorstehenden ABGB-Jubiläum – auf einen aktuellen Stand zu bringen. Mit diesem Vorhaben wird die ungebrochene Lebenskraft des liechtensteinischen ABGB in überzeugender Weise unter Beweis gestellt.

⁴⁶ Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätte, Vormundschaft und Ehevermittlung) vom 15.11.1995, BBl. 1996/I.

⁴⁷ BGBl. 280/1978.

⁴⁸ Vgl. zur parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs im Detail Berger, wie FN 8, 188 ff.

⁴⁹ Gesetz vom 17.12.1998 über die Abänderung des Ehegesetzes, LGBl. 28/1999.

⁵⁰ Elisabeth Berger, *Rezeption und Adaption in der liechtensteinischen Privatrechtsordnung*, in: Verena Duss / Nikolaus Linder u.a. (ed.), *Rechtstransfer in der Geschichte*, München 2006, 350 f.